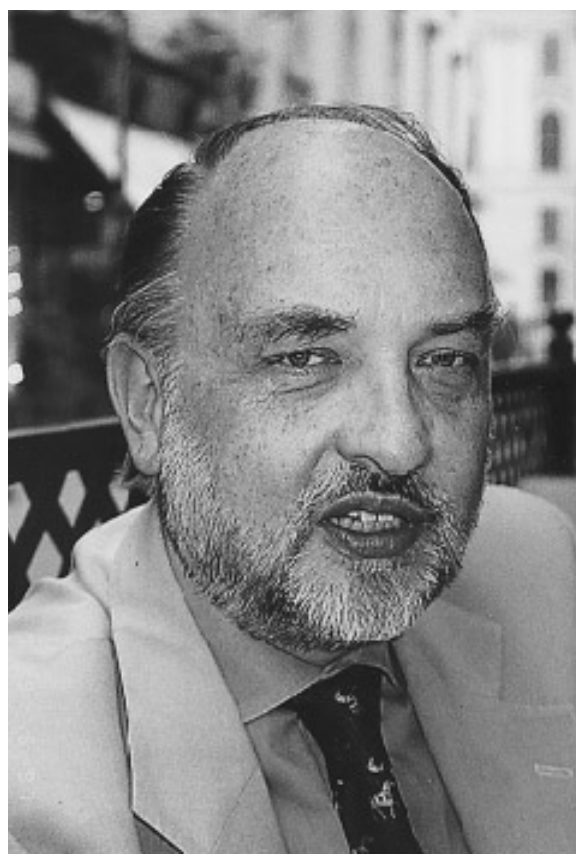


# *In jedem* **Bundesland ein** *eigenes* **Gesetz:**

## **Jugendmedienschutz in Österreich**

Während Bill Gates ankündigt, man könne in absehbarer Zeit per Internet jeden Fernsehsender der Welt empfangen, hat sich bei den staatlichen Regelungssystemen in Sachen Jugendschutz bisher wenig geändert. Eine Absprache europäischer Länder im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Jugendschutzkriterien scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Illusion. In Österreich gelten die Filmfreigaben nicht einmal für alle neun Bundesländer; selbst die Altersstufen variieren. *tv diskurs* sprach mit Dr. Herbert Schwanda, Ministerialrat im Österreichischen Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten – und in dieser Eigenschaft Vorsitzender der Österreichischen Filmkommission.

*Die Prüfungen der Filmkommission des Bundes haben beratende Funktion für die Länder:  
Dr. Herbert Schwanda,  
Vorsitzender  
der Österreichischen  
Filmkommission.*



# eigenes

## **Die Altersfreigaben der Österreichischen Filmkommission gelten nicht automatisch für alle Bundesländer...**

Ja, das ist richtig. In Österreich ist Jugendschutz nach der Verfassung Ländersache. Und daher sind die hoheitlichen Aufgaben in diesem Bereich von den Ländern wahrzunehmen. Man hat allerdings schon im Jahre 1948 eine Verwaltungsübereinkunft getroffen, nach der eine Kommission auf Bundesebene eingerichtet wurde, an denen auch die Länder beteiligt sind, und diese führt die Filmprüfung in Österreich durch. Die Länder hätten zwar die Möglichkeit, eine eigene Filmprüfung einzurichten, sie machen davon aber in der Regel nicht Gebrauch. Es gab z. B. in Salzburg eine eigene Filmkontrolle, die aber nach einer Änderung des Jugendschutzgesetzes eingestellt worden ist. In dem Gesetz ist ein Passus enthalten, der besagt, daß die Klassifikationen der Österreichischen Filmkommission übernommen werden können. Aber es geht hier um Empfehlungen. Die Umsetzung wird dann von den Ländern durchgeführt.

## **Es gibt also keine unterschiedlichen Freigaben in den Ländern?**

In der Regel nicht. Aber es gibt in den Ländern unterschiedliche Altersgrenzen. In Niederösterreich gibt es z. B. keine Freigabe ab 6 Jahren. Dort können also unsere Freigaben nicht einfach übernommen werden, sondern sie stehen immer vor dem Problem, sich entweder für eine Freigabe ohne Altersbeschränkung oder für eine Freigabe ab 10 Jahren zu entscheiden. In der Praxis versuchen wir das Problem dadurch zu lösen, daß wir uns möglichst für eine Altersfreigabe entscheiden, die es in allen Bundesländern gibt. Deshalb haben wir mit Rücksicht auf Niederösterreich in den letzten Jahren kaum eine Freigabe ab 12 Jahren ausgesprochen. Das führt natürlich auch dazu, daß die vielen Altersschritte, die wir in unserer Kommission noch haben, allmählich immer bedeutungsloser werden.

## **Welche Altersgrenzen gibt es bei Ihnen?**

Bei der Bundeskommission gibt es die Altersstufen: uneingeschränkt, ab 6, ab 10, ab 12, ab 14, ab 16 und ab 18 Jahren. Die 18er Freigabe wird aber praktisch überhaupt nicht mehr erteilt, weil in vielen Ländern die 16er Einstufung die höchste Jugendschutzgrenze ist und eine 18er Einstufung nur noch in wenigen Ländern existiert. Auch in diesem Falle haben wir uns also der Länderpraxis angepaßt.

## **Kann ein Filmverleiher einen Film in Österreich in die Kinos bringen, ohne ihn Ihrer Kommission vorgelegt zu haben?**

Ja, ein Film, der unserer Kommission nicht vorgelegen hat, kommt mit der Altersstufe in die Kinos, die in dem jeweiligen Land die Höchststufe ist. Also in den meisten Bundesländern ist das die Stufe „frei ab 16 Jahren“, in einigen Bundesländern ist es die Stufe „frei ab 18 Jahren“.

## **Nach welcher gesetzlichen Grundlage arbeitet die Filmkommission?**

Es gibt nur die Ländergesetze, ein Bundesgesetz existiert für uns nicht. Das erleichtert uns die Arbeit insgesamt nicht, insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit erschwert diese Situation unsere Arbeit.

## **Wie ist die Österreichische Filmkommission organisiert?**

Die Verwaltung liegt beim Ministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Die Ministerin oder der Minister dieses Ministeriums beruft die Mitglieder der Filmkommission. Allerdings werden dafür Vorschläge verschiedener Institutionen eingeholt, z. B. von den Kirchen, von der Filmwirtschaft, von Jugendorganisationen, den Elternorganisationen; es kommt aber auch vor, daß Fachleute berufen werden, z. B. Kommunikationswissenschaftler oder Medienpädagogen. Der Minister hat eine Geschäftsordnung erlassen, die einen Rahmen vorgibt, aus welchen Bereichen die Prüfer ernannt werden können. Wir haben zur Zeit 35 Mitglieder in der Filmkommission.

### Wie werden die Filme geprüft?

Zunächst einmal muß der Filmverleiher einen Antrag stellen, wir schauen uns den Film in der Filmkommission an, wobei mindestens fünf Prüfer anwesend sein müssen. Normalerweise prüfen wir Filme mit acht bis zehn Prüfern.

### Es gibt also keinen festen Ausschuß, der die Filme prüft, sondern es wird immer die gesamte Kommission eingeladen, wobei es reicht, wenn fünf anwesend sind?

Das ist nicht ganz richtig. Die Mitglieder der Kommission setzen sich ja aus verschiedenen Bereichen zusammen, und die stimmen sich untereinander ab, an welchen Prüfungen sie teilnehmen. Die Vertreter der Kirchen z. B. oder die Vertreter der Elternverbände haben einen Turnus entwickelt, um zu gewährleisten, daß sie bei jeder Prüfung vertreten sind. Aber wir haben keinen Einfluß darauf, und sollte aus irgendeinem Grund einmal kein Kirchenvertreter dabei sein, wäre die Prüfung trotzdem möglich, wenn mindestens fünf Prüfer anwesend sind.

### Wie viele Filme werden bei Ihnen pro Woche geprüft?

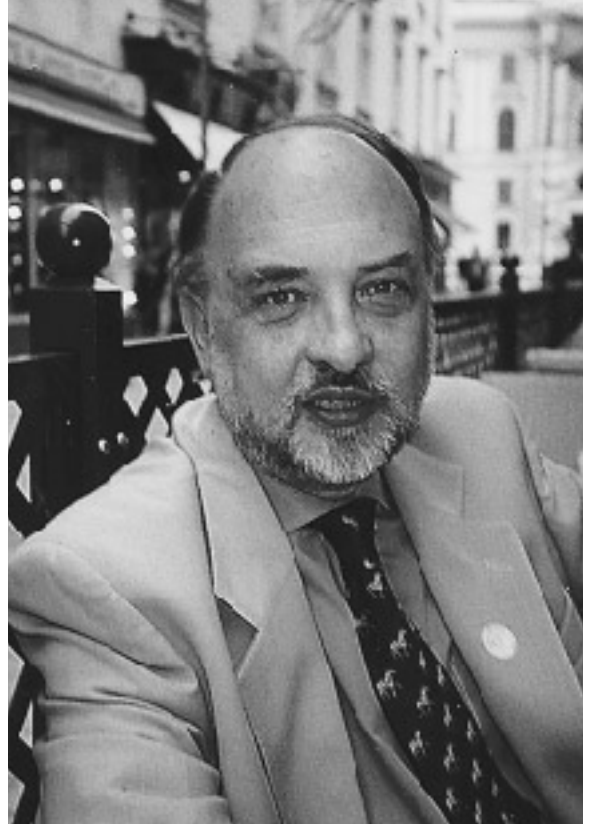
Wir prüfen vier bis fünf Filme in der Woche, wir treffen uns immer am Dienstag und Donnerstag nachmittags. Darüber hinaus prüfen wir noch die Filmtrailer.

### Hat der Antragsteller das Recht, vor der Filmkommission seine Interessen zu vertreten?

Nein. Es gibt lediglich einen Antrag auf Jugendfreigabe, einen besonderen Antrag für eine bestimmte Altersfreigabe enthält der Antrag nicht.

### Welche Bedeutung hat die Altersfreigabe für das Kino?

Die Altersfreigabe muß in den Kinos bekanntgegeben werden, sie erscheint darüber hinaus in der Werbung sowie in den Zeitungsanzeigen. Wir haben allerdings festgestellt, daß die Veröffentlichung der



Altersfreigabe bei den Eltern zu großer Verwirrung geführt hat, weil sie z. T. glauben, daß die Freigabe identisch ist mit einer Empfehlung für eine bestimmte Altersgruppe. Wir mußten immer wieder darauf hinweisen, daß wir mit den Alterseinstufungen lediglich meinen, daß der Film für Kinder, die älter sind als die der Altersstufe nicht mehr schädlich ist – als Empfehlung ist das nicht gemeint. Wir haben uns daher entschlossen, seit einigen Jahren auf freiwilligem Wege zusätzlich eine Empfehlung herauszugeben, die darüber Auskunft gibt, ab welcher Altersstufe der Film geeignet ist. Leider wird dies in den Zeitungen nicht abgedruckt und diese Information erreicht den Konsumenten relativ selten.

### Gibt es gesetzliche Verpflichtungen für den Filmverleiher, die Altersfreigaben zu veröffentlichen?

Es gibt in den Ländergesetzen entsprechende Verpflichtungen, die sich allerdings nur auf die Veröffentlichungen an den Kinokassen beziehen, die Veröffentlichung in den Zeitungen ist freiwillig. Das ist praktisch ein Service für den Kunden. In dem Zusammenhang ist mir aufgefallen, daß einige Kinos unsere Prüfgutachten ebenfalls aushängen, so daß sich die Zuschauer dort über unsere Argumente informieren können. Wir erstellen nach der Prüfung aufgrund der Wortmeldungen und der Diskussionsbeiträge ein Prüfgutachten. Dieses

*Eltern sehen Freigaben oft als Empfehlung. Die Filmkommission ergänzt daher die Alterseinstufungen durch Hinweise, ab welchem Alter der Film geeignet ist.*

*Prüfgutachten wird von mir oder meinem Vertreter erstellt. Das Prüfgutachten bekommen die Filmverleiher und die Kinos, wenn sie daran interessiert sind, und manche hängen eben diese Prüfgutachten als Information für die Verbraucher aus.*

**Wird in Österreich kontrolliert, ob die Kinobesitzer sich an die Altersfreigaben halten?**

*Für die Kontrolle sind die Länder zuständig, und nach meinen Informationen gibt es solche Kontrollen eher selten. Im Grunde gelten unsere Freigaben mehr als Orientierungshilfe für die Eltern.*

**Sie selbst sind Vorsitzender der Filmkommission, Sie sind aber Beamter des Ministeriums?**

*Die Verwaltung der Filmkommission liegt im Ministerium, das ist praktisch ein Service für die Länder, denn die Länder ersparen sich dadurch eine Menge Verwaltungsaufwand und auch eine Menge Kosten. Und es ist natürlich auch ein Service an die Filmwirtschaft, die ja nur für die eigentlichen Prüfungen zu zahlen hat, nicht für die Verwaltungskosten. Allerdings sind wir eine unabhängige Kommission, es ist mir kein Fall bekannt, in dem die Ministerin oder der Minister eine Entscheidung unserer Kommission angefochten hätte. Es gäbe dafür auch gar keine gesetzliche Grundlage. Die einzige Verbindung der Kommission zum Ministerium besteht in der Person des Vorsitzenden, der sich neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender der Filmkommission auch um die administrativen Belange kümmern muß.*

**Hat es jemals gegenüber der Arbeit der Filmkommission Zensurvorwürfe gegeben?**

*Ab und zu schon, allerdings wird eher argumentiert, daß wir zu liberal seien. In einem Falle allerdings hat ein österreichischer Regisseur der Filmkommission vorgeworfen, daß sein Film durch die Freigabe ab 16 Jahren einem jugendlichen Publikum vorenthalten und die Kommission damit Zensur betreiben würde. Es handelte sich um den Film Hannah des österreichischen Regisseurs Reinhard Schwabnitzky. Zufällig waren bei dieser Prüfung auch deutsche Prüfer von der FSK anwesend, mit der wir seit einem Jahr einen Prüferaustausch durchführen. Auch diese Prüfer waren der Meinung, daß die Freigabe ab 16 Jahren gerechtfertigt ist. Das war für mich eine Erleichterung in der Argumentation gegenüber Pressevertretern. Ich konnte darauf hinweisen, daß auch die deutschen Kollegen so entschieden hätten, und damit flaute die Diskussion verhältnismäßig schnell ab.*

**Nach welchen Kriterien prüfen Sie die Filme?**

*Wir haben die Kriterien aus den Landesgesetzen übernommen. Die Kriterien in den Ländern sind ziemlich ähnlich, es heißt dort, daß die Filme nicht freigegeben werden können, wenn die sittliche oder die moralische Entwicklung Jugendlicher beeinträchtigt wird, wenn die demokratische, staatsbürgerliche Haltung in Frage gestellt wird oder wenn ein Film psychische oder physische Schocks auslösen könnte, dann dürfen sie für die Altersgruppe, bei der dies möglich ist, nicht freigegeben werden. Es sind ausschließlich Kriterien, die die Schädlichkeit eines Films betreffen. Sie sind allerdings sehr allgemein gehalten, so daß wir von Fall zu Fall prüfen müssen, ob sie auf einen Film zutreffen. Aber es gibt keine Möglichkeit, die Altersfreigabe eines Films aufgrund z. B. schlechten Geschmacks festzusetzen.*

**Beziehen Sie Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Ihre Kriterienbildung mit ein?**

Wir versuchen schon, aktuelle Forschungsergebnisse in unsere Arbeit einzubeziehen. Einmal im Jahr veranstaltet die Filmkommission eine Arbeitstagung, zu der alle Prüfer eingeladen werden und auf der auch Wissenschaftler über die aktuelle Forschungslage berichten. Das dient aber eher der allgemeinen Orientierung, es bedeutet nicht, daß diese Ergebnisse unbedingt in die konkrete Prüfpraxis einfließen.

**Welche Kriterien legen Sie in der Praxis an, wenn es z. B. um eine Freigabe für die unteren Jahrgänge geht?**

Zunächst fragen wir, ob jüngere Kinder überhaupt in der Lage sind, den Film zu verstehen. Wenn z. B. in einem Film Gewalt ironisch dargestellt wird, dann fragen wir, ob Kinder in der Lage sind, die Ironie zu verstehen. Dabei kann es nicht darum gehen, daß wir Filme deshalb für jüngere Kinder nicht freigeben, weil sie den Inhalt nicht verstehen, sondern es geht nur um die Frage, ob dadurch, daß sie die Ironisierung von Gewalt nicht verstehen, ein Film z. B. eine aggressionsfördernde Wirkung haben kann.

**In Deutschland wurde die Freigabe „ohne Altersbeschränkung“ erst 1985 eingeführt. Vorher gab es lediglich die Freigabe „ab 6 Jahren“ als unterste Altersstufe. Das hat in Deutschland zu großen Diskussionen darüber geführt, ob Kinder unter 6 Jahren überhaupt in der Lage sind, einen langen Kinofilm ohne Schaden zu überstehen. Gab es in Österreich auch solche Diskussionen?**

Diese Empfindlichkeiten gibt es auch in Österreich. Deshalb finden sich in den Landesgesetzen z. T. Bestimmungen darüber, daß Kinder unter einer gewissen Altersstufe nicht ohne die Begleitung Erwachsener ins

Kino gehen dürfen. Wenn wir also einen Film uneingeschränkt freigeben, so kann das für die einzelnen Länder durchaus etwas Unterschiedliches bedeuten.

**Welche Kriterien legen Sie an, wenn Sie einen Film ab 12 Jahren freigeben?**

Wir gehen davon aus, daß bei 12jährigen schon ein großes Verständnis dahingehend herrscht, daß z. B. der fiktionale Charakter eines Films durchschaut werden kann. Es kann vermutet werden, daß gerade bei Gewaltdarstellungen eine schädigende Wirkung nicht eintritt, wenn den Kindern klar ist, daß es sich nicht um abgebildete Realität, sondern um Erfindung handelt. Gerade bei Filmen, die historische Ereignisse im Film aufarbeiten, wie z. B. der Film Hasenjagd von Andreas Gruber, der die Vorfälle in einem KZ behandelt, kann davon ausgegangen werden, daß Kinder erkennen, daß es sich bei der Darstellung von Gewalt um ein historisches Ereignis handelt, das sie heute nicht mehr unmittelbar bedroht. Dadurch können sie mit der Angst umgehen, die diese Szenen möglicherweise auslösen. Bei anderen Filmen muß man fragen, in welchem Kontext die Gewalt dargestellt wird. Wenn es, wie in dem Film von Andreas Gruber, darum geht, Gewalt einzusetzen, um ganz bestimmte historische Vorgänge deutlich zu machen, wird diese Gewalt anders bewertet, als wenn sie rein spekulativ zu Unterhaltungszwecken dargestellt wird. Wichtig ist auch die Frage, ob der Film die aufgebaute Spannung wieder abbaut, z. B. in einem versöhnlichen Schluß. Insgesamt geht es ja zum einen darum, ob Gewaltdarstellungen im Film Angst erzeugen, zum anderen geht es um die Frage, ob Filme eine befürwortende Haltung im Hinblick auf die dargestellte Gewalt bewirken können. Und gerade

im Hinblick auf die Befürwortung von Gewalt würden wir eher strengere Maßstäbe anlegen.

Interessant war für uns in dem Zusammenhang der Film *Romeo & Julia*. Wir waren überrascht, daß der Film in einigen europäischen Ländern eine Freigabe ab 16 erhalten hat. Für uns in Österreich ist das ein klarer 12er Film. Bei diesem Film war für uns bei der Freigabe ab 12 Jahren ausschlaggebend, daß hier Texte Shakespeares in der original deutschsprachigen Übersetzung gesprochen werden. Die Freigabe hat doch einen bildungsorientierten Hintergrund, Shakespeare sollte doch zum kulturellen Allgemeingut gehören. Auch der Film *Wilde Kreaturen* hat bei uns im Ausschuß zu einer Diskussion geführt, gerade im Hinblick auf den Mord, der zum Schluß gezeigt wird. Aber diesen Film haben wir dann ab 6 Jahren freigegeben. Nun gibt es in vielen Bundesländern in Österreich keine 12er Freigabe, deshalb geben wir für einige Filme eine 14er Freigabe. Ich glaube zwar, daß gerade um das 12. Lebensjahr herum ein wichtiger Entwicklungsschritt stattfindet, so daß ich nicht so viel von einer Freigabe ab 10 oder ab 14 Jahren halte. Aber hier müssen wir uns am Gesetzgeber orientieren, und der hat sich in den Ländern vielfach für die Altersgruppe „ab 14 Jahren“ entschieden.

**Wann wird bei Ihnen die Jugendfreigabe für einen Film abgelehnt?**

Wenn massiv Gewalt spekulativ eingesetzt wird, lehnen wir eine Jugendfreigabe ab. Im erotischen Bereich lehnen wir eine Jugendfreigabe dann ab, wenn der Film sehr nah an die Pornographie herankommt. Das sind aber sehr wenige Fälle, bei denen wir eine Jugendfreigabe ablehnen. Das hängt damit zusammen, daß die Filme, bei denen eine Ablehnung gerechtfertigt wäre, meistens erst gar nicht bei uns eingereicht werden. Wenn der Filmverleiher den Eindruck hat, daß ein bestimmter Film ohnehin keine Aussichten auf eine Jugendfreigabe hat, dann legt er ihn der Kommission erst gar nicht vor.

**Wieviele Prozent der Filme, die in Österreich auf den Markt kommen, werden Ihnen vorgelegt?**

Wir prüfen im Jahr etwa 120 Filme, und in Österreich werden jährlich zwischen 250 und 300 Filme veröffentlicht. Dazu zählen allerdings auch die Filme, die nur in Programmkinos veröffentlicht werden, und die werden uns so gut wie nie zur Filmprüfung vorgelegt. Diese Filme werden oft von kleinen Verleihfirmen in die Kinos gebracht, die sich eine Filmprüfung nicht leisten können oder nicht leisten wollen. Die Filmprüfung ist bei der Bundeskommission verhältnismäßig preiswert, sie kostet etwa 10 Pfennig pro Laufmeter Film. Aber die Filmprädikatisierungskommission kostet auch noch mal 50 Pfennig pro Meter, und wenn man das zusammennimmt, ist es für einen Verleih schon eine Menge Geld, vor allem dann, wenn der Film nur in einem Kino läuft. Deshalb wird häufig auf die Vorlage bei uns verzichtet.

**In Deutschland gibt es in letzter Zeit verstärkt Diskussionen um die Freigabe von erotischen Filmen, vor allem, was die Grenzziehung zwischen Erotik und Pornographie angeht. Österreich ist in weiten Teilen ein katholisches Land. Gibt es bei Ihnen auch Bestrebungen, strenger gegen Pornographie vorzugehen?**

Wenn man beobachtet, wie sich die Entscheidungen bezüglich erotischer Filme in den letzten 10 bis 15 Jahren verändert haben, so kann man bei uns eher eine Liberalisierung feststellen. Empfindlicher geworden sind wir bei Filmen, die einen diskriminierenden Charakter insbesondere gegenüber Frauen haben. In solchen Fällen tendieren wir dazu, strenger zu werden, diese Filme werden dann in der Regel erst ab 16 freigegeben.

*Im Gegensatz zu Deutschland sind pornographische Filme im Kino für Erwachsene erlaubt.*

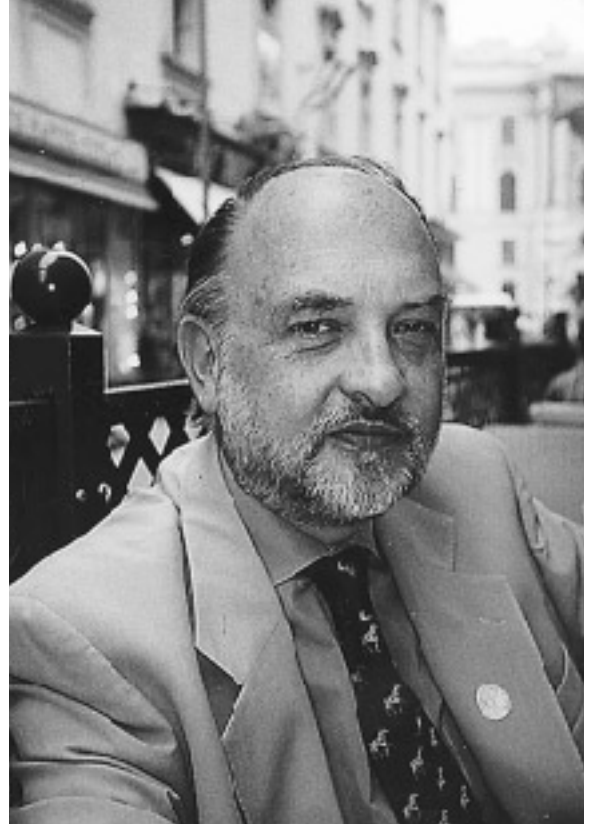
**Gibt es für Filme, die Ihnen nicht vorgelegt worden sind, strafrechtliche Grenzen?**

Ja, es gibt das Pornographiegesetz, allerdings muß man auch hier sehen, daß sich die Spruchpraxis der Gerichte in den letzten Jahren erheblich liberalisiert hat. Aber z. B. bei sexuellen Darstellungen in Verbindung mit sadistischen Handlungen könnte es schon sein, daß der Staatsanwalt einschreitet. Bei Kinderpornographie sowieso, denn die ist in jeder Hinsicht in Österreich verboten. Nicht nur der Handel, sondern auch der Besitz ist verboten. Pornographie mit Tieren ist ebenfalls verboten, das Verbot bezieht sich allerdings nur auf den Handel, nicht auf den Besitz. Was das Verbot der Pornographie mit Kindern betrifft, so geht es dabei weniger um Jugendschutz; das Ziel des Gesetzgebers war es vor allem, die Kinder als Darsteller zu schützen.

**Gibt es auch eine strafrechtliche Bestimmung, die sich gegen Gewaltdarstellungen richtet?**

Die gesetzliche Bestimmung, die ich als Pornographiegesetz bezeichnet habe, heißt eigentlich Schmutz- und Schundgesetz. Damit umfaßt das Gesetz theoretisch auch gewaltverherrlichende Darstellungen. In der Praxis bezieht es sich allerdings nur auf Pornographie. Mir ist kein Fall bekannt, daß in den letzten Jahren ein Buch oder ein Film wegen Gewaltverherrlichung beschlagnahmt worden wäre.

Es gibt aber noch eine andere gesetzliche Bestimmung, nach der ein Film, allerdings nur durch Gerichtsbeschluß, verboten werden kann, nämlich dann, wenn er die Religion verhöhnt. So wurde der Film *Das Gespenst* von Herbert Achternbusch bei uns vor einigen Jahren verboten, und dieses Verbot gilt heute noch. Aber es gibt wirklich nur ganz wenige Filme, die in Österreich einem Verbot unterliegen.



**Ist es in Österreich erlaubt, pornographische Filme – abgesehen von Pornographie mit Kindern oder Tierpornographie – in Kinos zu zeigen?**

Ja, es gibt einige Kinos, die sich darauf spezialisiert haben. Das hat sich aber vom Markt her so entwickelt, theoretisch können pornographische Filme in jedem Kino gezeigt werden. Vor allem Kinos, die von der Lage her wenig begünstigt sind, haben versucht, durch pornographische Filme ihr Publikum zu finden. Das nimmt aber immer mehr ab, weil entsprechende Filme leichter über Video oder jetzt auch über Kabel und Satellit empfangen werden können.

**In Deutschland können Printmedien auf den Index für jugendgefährdende Schriften gesetzt werden, was ein Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche bedeutet. Gibt es etwas Vergleichbares auch in Österreich?**

Natürlich gilt auch für die Printmedien das Schmutz- und Schundgesetz, aber die Rechtsprechung hat sich so liberalisiert, daß dies in der Praxis ohne Bedeutung ist. Einen Index für jugendgefährdende Schriften gibt es in Österreich nicht.

## **Gibt es gesetzliche Regelungen für Videos?**

Gesetzliche Bestimmungen gibt es nicht, aber die Videothekare habe sich freiwillig verpflichtet, die Kennzeichen der FSK zu verwenden. Sämtliche Jugendschutzbestimmungen in Österreich beziehen sich nur auf öffentliche Vorführungen. Das gilt natürlich auch für Videos, allerdings unterscheiden sich von Land zu Land die Bestimmungen darüber, wann eine Vorführung als öffentlich anzusehen ist: In Wien ist es entscheidend, ob für eine Vorführung Eintritt verlangt wird, in anderen Bundesländern hängt es von der Anzahl der Zuschauer ab. Allerdings dürfen pornographische Videos nur an Erwachsene abgegeben werden, sie müssen im „shop in the shop“ in der Videothek geführt werden.

### **Existieren gesetzliche Jugendschutzbestimmungen für das Fernsehen? In Österreich gibt es ja bisher nur öffentlich-rechtlichen Rundfunk.**

Neben den zwei Programmen des ORF gibt es inzwischen bereits lokale Programme in den Kabelnetzen. In Wien gibt es seit einiger Zeit den lokalen Privatsender W 1. Besondere gesetzliche Jugendschutzbestimmungen gibt es für das Fernsehen nicht. Aber in diesem Zusammenhang ist jetzt in Österreich eine Initiative ins Leben gerufen worden, die sich unter anderem gegen Gewalt im Fernsehen richtet, in der sich besorgte Kuratoren des ORF, Eltern und Medienpädagoginnen und -pädagogen zusammengeschlossen haben. Gefordert wird z. B., daß auch der ORF einen Jugendschutzbeauftragten einstellen soll oder daß beispielsweise eine Institution geschaffen wird, die mit der FSF in Deutschland vergleichbar ist. Der Druck wird wahrscheinlich zunehmen, wenn es beispielsweise auch einmal eine terrestrische Abstrahlung von Privatsendern in Österreich geben wird. Aber auch der ORF als öffentlich-rechtlicher Sender geht mit Jugendschutz erheblich großzügiger um als die Sender in Deutschland. So gibt es nicht den Druck durch die FSF oder die Landesmedienanstalten oder die gesetzliche Vorschrift, sich an die Freigaben der FSK zu halten. Wir haben jetzt

vor, einmal festzustellen, ob sich der ORF wenigstens an die Alterseinstufungen der Filmkommission hält. Der Generalsekretär des ORF hat erklärt, daß Filme, die ab 14 freigegeben sind, nur im Hauptabendprogramm gesendet werden und die, die keine Jugendfreigabe haben, erst nach 22.00 Uhr. Ich habe allerdings den Eindruck, daß dies nicht immer exakt eingehalten wird. Aber es handelt sich hier um eine freiwillige Verpflichtung, eine gesetzliche Regelung gibt es nicht. Es gibt auch keine Zusammenarbeit zwischen dem ORF und unserer Institution im Bereich der Spielfilmprüfung. Der ORF bekommt allerdings regelmäßig unsere Informationen.

### **Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung macht ja Fernsehen nicht mehr vor Grenzen halt. Wie schätzen Sie die Notwendigkeit ein, Filmfreigaben und Bestimmungen für das Fernsehen auch auf europäischer Ebene zu diskutieren?**

Ich halte das für sehr wichtig, und für ein Land wie Österreich ist das sicherlich wichtiger als für ein Land wie Deutschland. Schon jetzt ist es in Österreich so, daß die meisten Programme, die wir empfangen können, aus dem Ausland kommen. Wir sind deshalb besonders darauf angewiesen, mit ausländischen Institutionen zusammenzuarbeiten. Im Videobereich wären wir gar nicht imstande, eine eigene Videoprüfung durchzuführen, deshalb nutzen die Videotheken die Freigaben der deutschen FSK.

Das Interview führte Joachim von Gottberg.